

BAV-Stellungnahme zur Ersten Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Der BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. vertritt die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen von 110 Unternehmen der Altholzbranche. Die Altholzbranche in Deutschland verwertet jährlich rund acht Millionen Tonnen Altholz. Nach der Aufbereitung der Abfälle entsteht ein wertvoller Sekundärrohstoff der stofflich, insbesondere zur Herstellung von Spanplatten und energetisch zur Erzeugung von Strom und Wärme verwertet wird. Die Altholzbranche leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zum Klimaschutz.

Der BAV begrüßt grundsätzlich den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgestellten Referentenentwurf der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung“. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung und möchten zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

1) Übergangsfrist in § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV

Die vorgeschlagene Änderung allein von § 3 Abs. 1 S. 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) greift nach unserer Auffassung zu kurz. Auch die Übergangsfrist nach § 55 BioSt-NachV muss mindestens bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden, um einen Gleichlauf der Fristen zu gewährleisten.

2) Überprüfungsfrist in § 34 Abs. 1 BioSt-NachV

Des Weiteren halten wir die Überprüfungsfrist für Biomasseanlagen – für diejenigen, die unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 BioSt-NachV fallen (siehe dazu Ziffer 3) – für nicht praktikabel und schlagen folgende Überarbeitung vor:

„§ 34 Absatz 1 wird wie gefolgt neu gefasst:

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren ~~spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens~~ einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 37, bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Abständen kontrolliert werden muss. Dies ist auch in den Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.“

3) Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV

Bezugnehmend auf die mit Ihrem Haus geführten Gespräche und die ausgetauschte Korrespondenz sollte bei dem Anwendungsbereich des § 3 BioSt-NachV und insbesondere im Rahmen seiner Ausnahmetatbestände klargestellt werden, dass Stoffströme wie Altholz nicht unter die Verpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV fallen. Nach unserem Rechtsverständnis ist der Verordnungsgeber einer solchen Zertifizierungsausnahme für Altholz durch die Einführung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV bereits nachgekommen.

